

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

WEKRO Industriemontage – Industrieservice GmbH

STAND: 2008

Hiermit klärt die WEKRO Industriemontage – Industrieservice GmbH ausdrücklich über nachstehende Bereiche auf:

I. Begriffsdefinition / Geltungsbereich

- 1. Lieferungen:** Lieferungen und/oder Leistungen, welcher Art immer
- 2. Auftraggeber:** WEKRO Industriemontage – Industrieservice GmbH und deren verbundenen Gesellschaften
- 3. Auftragnehmer:** Lieferanten und Auftragnehmer
- 4. AGB:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wekro Industriemontage – Industrieservice GmbH

Diese AGBs gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Lieferungen, die vom Auftraggeber beim Auftragnehmer bestellt werden. Ein Hinweis auf diese AGBs in den einzelnen Bestellungen ist nicht erforderlich.

Lieferbedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung und es wird ihnen ausdrücklich widersprochen. Ein besonderer Widerspruch des Auftraggebers gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist nicht nötig. Alle Erklärungen und Vereinbarungen, sowie Änderungen und Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

II. Bestellungen / Auftragsbestätigungen

Für den Auftraggeber werden nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Aufträge verbindlich. Dies gilt auch für Nachbestellungen oder Erweiterungen. Erfolgt die Bestätigung der Bestellung an den Auftraggeber nicht binnen drei Tagen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine später eingehende Auftragsbestätigung oder eine ohne Auftragsbestätigung erbrachte Leistung abzulehnen. Der Auftraggeber muss Abweichungen zwischen Auftragsbestätigung und der Bestellung schriftlich zustimmen, andernfalls er daran nicht gebunden ist. Die Bestellung muss der Auftragnehmer mittels Auftragsbestätigung, welche die vereinbarten Konditionen wiedergibt, in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber übersenden. Ein im elektronischen Rechtsverkehr (E-Mail) erfolgter Schriftverkehr muss jeweils vom Empfänger an den Sender eigens bestätigt werden.

III. Subvergabe / Zukäufe

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, bestellte Lieferungen oder Leistungen als Ganzes oder auch nur wesentliche Teile hiervon vom Sublieferanten zu beziehen oder erbringen zu lassen. Der Auftraggeber ist bei Verletzung dieser Bestimmung nicht verpflichtet, die jeweiligen Lieferungen oder Leistungen anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

IV. Preise / Abgaben / Vergütungen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Fixpreise ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Frachtkosten, Versicherung, Steuern und Abgaben zu tragen und diese sind mit dem vereinbarten Warenpreis abgegolten. Zwischen Bestellung und Lieferung vorgenommene allgemeine Preissenkungen oder Entfall oder Verminderung von der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten sind an den Auftraggeber weiterzugeben.

Für die Ausarbeitung von Plänen, Kostenvorschlägen und sonstigen Auftragsunterlagen werden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, keine Vergütungen gewährt, und zwar auch dann nicht, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

V. Liefertermine / Konventionalstrafe

Wurde vereinbart, dass die Leistungen zu einem genau festgelegten Zeitpunkt oder innerhalb einer fest bestimmten Frist zu erfolgen haben, liegt ein Fixgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches vor. Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Termin am angegebenen Bestimmungsort im vertragsgemäßen Zustand übergeben oder erbracht worden sind. Der Auftraggeber kann bei Verzug vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer ist bei voraussehbarer Verzögerung einer Lieferung verpflichtet, den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sowie seine Entscheidung einzuholen. Auch in diesem Fall bleibt dem Auftraggeber das Rücktrittsrecht und/oder Schadenersatzansprüche vorbehalten. Erklärt der Auftraggeber im Fall einer Terminüberschreitung nicht ausdrücklich seinen Rücktritt vom Vertrag, so ist der Auftrag zu einem neu zu vereinbarenden Termin – falls eine solche Vereinbarung nicht vorliegt, schnellstens – auszuführen.

Für den Fall einer mit dem Auftragnehmer vereinbarten Pönale wegen der Überschreitung vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen oder Terminen gilt, dass der Auftraggeber berechtigt ist, vom Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende, Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes vom Gesamtwert oder vom Wert der Leistung des Auftragnehmers zu begehren. Diese Basis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

VI. Lieferungen / Gefahrtragung

Alle Lieferungen erfolgen frei Haus zur angegebenen Lieferungsstelle gemäß Lieferadresse. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Für den Versand gelten folgende Bestimmungen:

1. Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen und Erfordernisse der Eisenbahn, Schiff- und Luftfahrt usw. einzuhalten sowie die für den Auftraggeber günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht der Auftraggeber die Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben hat.
2. Versandanzeigen: Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Auftragnehmer spätestens am Tage des Abgangs der Ware eine Versandanzeige so rechtzeitig abzuschicken, dass sie noch vor Einlangen der Ware am Bestimmungsort, bei Übergrenzlieferteilung und dann, wenn die Verzollung vom Auftraggeber vorzunehmen ist, vor Einlangen der Ware an der Zollgrenze, beim Auftraggeber einlangt.
3. Für Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber dadurch erwachsen, dass der Auftragnehmer nicht nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren ist, ist er dem Auftraggeber haftbar. Alle Sendungen, die aus solchen Gründen nicht übernommen werden können, lagern bis zur Übernahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
4. Bei Zahlung nach Einheitspreisen ist das auf der Gleiswaage des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend; Werkzeuge und Rüstzeuge dürfen in diesem Fall nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein, andernfalls trägt der Auftragnehmer die Kosten der Umladung. Das im Angebot

(Kostenvorschlag) angegebene Gewicht muss mit 5 % Spielraum gehalten sein. Eine darüber hinausgehende Mehrlieferung wird nicht vergütet.

Lieferfristen werden, sofern in der Bestellung nicht anders definiert, vom Tage des Datums des Auftrages an gerechnet. Allen Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angaben unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen, sowie bei Teillieferungen die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Die Bestätigung auf dem Lieferschein bedeutet, ebenso wie die Zahlung, keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Abnahme wird in einem unterschriebenen Abnahmeprotokoll festgehalten. Erst wenn dieses Abnahmeprotokoll durch beide Vertragspartner unterfertigt wurde, gilt die Lieferung als erfolgt, die Gefahr mit diesem Zeitpunkt als übergegangen und der Lauf der Gewährleistungsfrist als begonnen.

VII. Eigentums- und Gefahrenübergang

Die zugunsten des Auftragnehmers abgeschlossenen Eigentumsvorbehalte werden ausgeschlossen. Das Eigentum geht daher mit Lieferung spätestens mit Kaufpreiszahlung an den Auftraggeber über. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers, der auf seine Kosten für die notwendigen Versicherungen wie Transport- oder Montageversicherung zu sorgen und abzuschließen hat. Nach ordnungsgemäßer Lieferung und deren Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt der Gefahrenübergang.

VIII. Rechnungen und Zahlungen

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und gesondert durch die Post zu versenden. Die Zahlung erfolgt innerhalb von acht Kalendertagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Erst nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungseingang beginnt die Zahlungsfrist zu laufen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung und Garantie des Auftragnehmers und auf die hierfür geltenden Fristen keinen Einfluss. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

IX. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zwei Jahre bei beweglichen Sachen, drei Jahre bei unbeweglichen. Sie beginnt am Tag der ordnungsgemäßen Ablieferung.

Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels die Verbesserungen (Nachbesserungen oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sowie mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Preisminderung zu begehren und/oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung bzw. Neulieferung selbst vornehmen bzw. vornehmen zu lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Allfällige weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Schadenersatzes, bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die für eine einwandfreie Lieferung oder Leistung erforderlich sind, beim Auftraggeber einzuholen und bestätigt, diese erhalten zu haben. Dies gilt auch für die Beschaffenheit des zu bearbeitenden, verarbeitenden, lagernden, transportierenden Materials, wenn diese für die einwandfreie Funktion relevant ist.

Der Auftragnehmer garantiert die vereinbarten Eigenschaften der Ware, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung garantiert er die handelsüblichen Eigenschaften sowie jene, die aufgrund der ihm bekannten Leistung erforderlich sind oder erwartet werden können.

X. Anlagenteile / Komponenten

Bei Bestellung von Anlagen oder Liefergegenständen (Komponenten), die für den gemeinsamen Gebrauch mit anderen, auch von dritter Seite beigestellten Komponenten oder Gegenständen bestimmt sind, garantiert der Auftragnehmer, dass seine Lieferungen und Leistungen (gegebenenfalls gemeinsam mit den vom Auftraggeber oder Dritten beizustellenden sonstigen Lieferungen und Leistungen, welche in der Bestellung angeführt sind oder dem Auftragnehmer sonst bekannt sind oder bekannt sein müssten) eine komplette und betriebsbereite Anlage darstellen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefergegenstand in komplettem Zustand und inklusive aller Einrichtungen und Zubehör geliefert wird, die für Montage und einwandfreien Betrieb erforderlich sind, gleichgültig, ob die erforderlichen Teile oder Leistungen in der Bestellung ausdrücklich angeführt sind oder nicht. Anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber trotz entsprechender Hinweise auf die Notwendigkeit von Lieferungen oder Leistungen ausdrücklich erklärt hat, diese nicht bestellen zu wollen.

Der Auftragnehmer garantiert auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Montage- und Betriebsanweisungen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefergegenstand den Regeln der Technik entspricht, des Weiteren eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion aufweist, die Verwendung des bestgeeigneten Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, einwandfreie Montage, weiters die in den Prospekten oder sonstigen Unterlagen bekannt gegebenen Angaben über den Liefergegenstand bzw. Leistung.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware allen österreichischen Rechtsvorschriften entspricht und von Rechten, insbesondere auch Schutzrechten Dritter frei ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB ist der Auftraggeber befreit. Der Auftragnehmer garantiert Mängelfreiheit der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen mangels abweichender Vereinbarung für die Dauer von zwei Jahren.

XI. Schadenersatz / Produkthaftung

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware fehlerfrei im Sinne des Österreichischen Produkthaftungsgesetzes ist und allen einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften, sowie dem Stand der Technik entspricht und jene Sicherheiten bietet, die der Benutzer unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Er garantiert auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Produkt beigeschlossenen Spezifikationen und Gebrauchsinformationen.

Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch ohne Verschuldensnachweis für alle Nachteile aus einer Fehlerhaftigkeit des Produktes schad- und klaglos zu halten.

Weitergehende, dem Auftraggeber zustehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Schadensersatzpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, dem Auftragnehmer steht es allerdings frei, sich bei seinen Zulieferern oder Partnern schad- und klaglos zu halten. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht vom Auftraggeber zu führen, dieser hat nur die Tatsache des Eintrittes des Schadens nachzuweisen.

Wird der Auftraggeber aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder einer in- oder ausländischen Rechtsnorm in Anspruch genommen, so haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber, ebenso wie dem Kunden des Auftraggebers unmittelbar, bei derartigen Normen ist der Auftraggeber auch nicht verpflichtet, ein Verschulden des Auftragnehmers nachzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die mit dem Rückruf, dem Ausbau, dem Umbau von mangelhaft gelieferten Waren zusammenhängen, ebenso haftet er für Schäden, die aufgrund von Verwendung mangelhafter Waren auftreten, oder bei Kunden des Auftraggebers entstanden sind.

Soweit in diesen Bedingungen oder im Einzelfall schriftlich nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Auftraggeber oder den Kunden des Auftraggebers infolge einer fehlerhaften Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen, wobei unter fehlerhafter Lieferung auch eine mit Rechtsmängeln behaftete Ware zu verstehen ist.

XII. Rechte an Plänen und sonstigen technischen Unterlagen

Für alle Angaben, Zeichnung, Modelle, Muster und sonstige technischen Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen werden, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, derartige Unterlagen nicht für andere Zwecke zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Jede Weitergabe, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung usw. darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Diese Unterlagen gelten als ausschließliches geistiges Eigentum des Auftraggebers. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung oder Ausführung der Leistung, so hat der Auftragnehmer sie ohne Aufforderung dem Auftraggeber auszuhandigen. Der Auftragnehmer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

XIII. Forderungsabtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung unzulässig und unwirksam.

Der Auftragnehmer kann mit seinen Forderungen nur dann gegen Forderungen des Auftraggebers aufrechnen, wenn dieser die Forderungen ausdrücklich anerkannt hat und diese fällig sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Ansprüchen steht dem Auftragnehmer nicht zu.

XIV. Arbeitskräfteüberlassung

Bei Leistungen (Lieferungen) zur Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBl 1988/196, i.d.F.), garantiert der Auftragnehmer als Überlasser dem Auftraggeber als Beschäftigter, dass er die Bestimmungen des zitierten Gesetzes einhält. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die Haftung dafür, dass für das jeweilig eingesetzte Personal alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausbezahlung der Entgeltansprüche, der Abgaben der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, sowie die Erfüllung der gesetzlichen Normen, die sich aufgrund des Einsatzes der überlassenen Arbeitskräfte im In- und Ausland ergeben (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen im Sinne des § 6 AÜG, Verordnungen über Soziale Sicherheit – EWR Formular E 111), insbesondere garantiert der Überlasser, dass die überlassenen Arbeitskräfte am jeweiligen Sitz des Überlassers bei der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pensionsversicherung und sonstige Pflichtversicherungen) ordnungsgemäß angemeldet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Überlassung der Arbeitskräfte schriftlich nachzuweisen, dass jede überlassene Arbeitskraft Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, dass Entgelt für die Überlassung der Arbeitskräfte an den Auftragnehmer erst dann zu zahlen, wenn dieser schriftlich dem Auftraggeber nachweist, dass der Auftragnehmer das Entgelt und die entsprechenden Dienstgeber und Dienstnehmer Beiträge zur Sozialversicherung für die Beschäftigung im Betrieb des Auftraggebers für die überlassene Arbeitskraft bezahlt hat. Bis zu dieser Vorlage behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die an den Auftragnehmer zu bezahlenden Beträge zurückzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers gegenüber jedem Dritten. Der Auftragnehmer behält sich bei Verletzungshandlungen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer vor.

Ergeben sich auf Seite des Auftragnehmers wichtige Gründe, die einen Austausch der überlassenen Arbeitskräfte vorsehen, so hat der Auftragnehmer einen Austausch sofort auf seine Kosten zu veranlassen. Als wichtige Gründe werden insbesondere angesehen, wenn die Arbeitskraft zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann.

XV. ordentliche / außerordentliche Kündigung

Schließt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer ein Dauerschuldverhältnis ab, insbesondere bezüglich der Überlassung von Arbeitnehmern, so bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Neben dieser ordentlichen Kündigung besteht außerdem das Recht, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, sofern besondere Gründe hierfür vorliegen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Fälle: Der überlassene Arbeitnehmer ist unfähig, die Arbeit zu verrichten; der Arbeitnehmer weist nicht hinreichend Kenntnisse für die Arbeit auf; die Arbeiten werden unrichtig oder sorglos verrichtet; es wird langsam oder verzögernd gearbeitet; die Arbeitnehmer halten die vorgesehenen Arbeitszeiten nicht ein. Diese Anführung ist demonstrativ und daher nicht abschließend.

XVI. Selbstinformationspflicht

Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, sich an Ort und Stelle von Lage, Beschaffenheit und Zustand der Baustelle, dem Umfang der zu leistenden Arbeiten, von den örtlichen Gegebenheiten, Lagermöglichkeiten, Transportverhältnissen und allen Einzelheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung volle Klarheit verschafft zu haben.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, z.B. aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse, Lage Beschaffenheit der Baustelle usw. Preiserhöhungen, Verminderung der Garantie, Verlängerung der Termine oder Nachforderungen irgendwelcher Art abzuleiten. Ebenso ist jede spätere Berufung auf die durch das Zusammenarbeiten mit anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen verursachten Arbeiterschwernissen ausgeschlossen.

XVII. Vollständigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen

Der Auftragnehmer ist in Kenntnis aller technischen Erfordernisse und bedeutsamen Eigenheiten der in Rede stehenden Baustelle, sowie der Ausschreibungsunterlagen. Ihm ist daher bewusst, die kompletten sowie alle übrigen in der technischen Beschreibung aufgelisteten Lieferungen und/oder Leistungen übergeben zu müssen, auch dann, wenn einzelne zur Komplettheit gehörende Teile und/oder Leistungen namentlich in den Ausschreibungsunterlagen und/oder Ihrem Angebot nicht besonders angeführt sind.

XVIII. Regiearbeiten

Wurde dieser Auftrag zu Pauschalpreisen und/oder zu einem Gesamtpauschalpreis vergeben, werden keinerlei Regieleistungen, die unmittelbar mit dem Gegenstand der Bestellung zusammenhängen, von uns anerkannt oder bezahlt.

Sollten jedoch im Zuge der Durchführung Regieleistungen, die nicht unmittelbar mit dem Gegenstand der Bestellung in Zusammenhang stehen, erforderlich werden, so sind diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung unserer Bevollmächtigten durchzuführen.

XIX. Gerichtsstand / Rechtswahl

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht als vereinbart.

XX. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Auftraggeber berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Auftraggebers und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden wurden.

Auftragnehmer:

Ort, Datum:

Auftraggeber: Wekro Industrieservice – Industriemontage GmbH

Ort, Datum: